

Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht

Der K(r)ampf um das Recht in der Schule: Der neue Rechtsschutz im Schulwesen

27. Jänner 2016, Stadtschulrat für Wien

Der Präsident der ÖGSR, **Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek**, skizziert in seinen Eröffnungsworten die 2012 im Parlament beschlossene und mit 1. 1. 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, mit der eine zweistufige Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde. Er verweist auf die Diskussionen bei der Einführung des Schulunterrichtsgesetzes Anfang der 70er Jahre, als viele es für problematisch hielten, dass den Schülern Rechte zugestanden wurden.

In seinen Begrüßungsworten nennt Präsident **Mag. Jürgen Czernohorszky** den Stadtschulrat ein offenes Haus, in dem es zu einer Zusammenführung von pädagogischem und juristischem Wissen komme. Es gehe um einen Interessensausgleich zwischen Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern und das Recht bilde die Basis, damit das funktioniere.

Im Ministerium gebe es ein Spannungsfeld zwischen Pädagogen und Juristen, aber für **SC Ing. Mag. Andreas Thaller** stehen vor allem die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt.

Der Schulrechtspreis 2015 wird an **Mag. Maximilian Haider** verliehen. Anschließend wird **SC MR Dr. Felix Jonak** zum 80. Geburtstag gratuliert.

SC Ing. Mag. Andreas Thaller, befasst sich mit der Rolle des BMBF im schulischen Rechtsschutz. In den letzten Jahren stand die Frage wie man Ergebnisse im Bildungsbereich messen könne und wofür man diese Ergebnisse verwenden könne, im Vordergrund. Aufgrund immer geringer werdender Ressourcen stehe das Ministerium unter großem Rechtfertigungsdruck. Wie können die Ressourcen so gelenkt werden, dass sie dort hinkommen, wo sie gebraucht werden? Sollen Schulergebnisse öffentlich gemacht werden? Die Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen müsse im rechtlichen Bereich verstärkt werden. Eltern seien streitbarer als früher und gingen öfter zu Gericht. Das derzeit wesentlichste Thema sei die Umsetzung der Bildungsreform. Hier gehe es vor allem um Machtfragen. Geplant ist, dass die Weisung an den Bildungsdirektor geht, es wird ein Behördenorganisationsgesetz notwendig sein. Die Schulbehörden der Länder sollten alle gleich gestaltet sein, derzeit entscheiden die Kollegien über die Organisation. Den interessantesten Teil der Bildungsreform sieht **Thaller** im Autonomiepaket.

Dr. Herbert Panholzer, Direktor der Bad Leonfeldner Tourismusschulen, verweist darauf, dass im BHS Bereich drei Typen von Lehrenden unterrichten. Die Allgemeinbildner hätten kaum Rechtskenntnisse, die Fachpraktiker brächten ihre Kenntnisse aus der Berufspraxis mit und nur die Kommerzialisten verfügten aufgrund ihrer Ausbildung über Rechtskenntnisse. Der Schulbereich sei aber stark von Rechtsfragen betroffen, sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht, im Verwaltungsrecht und im Verfahrensrecht. Als praktische Anwendungsfälle nennt Panholzer die Aufsichtspflicht, die Schulveranstaltungen, die Leistungsbeurteilung. Besonders bei der Leistungsbeurteilung wäre eine bessere Einschulung der Pädagoginnen und Pädagogen sinnvoll, denn diese könnten mit Berufungen wesentlich schlechter umgehen als Juristen. Er rät seinem Lehrerteam zu einer umfassenden Beweissicherung. Da die Rechtskenntnisse oft sehr mangelhaft seien, rechtliche Probleme aber häufig auftreten und rechtlich relevante Entscheidungen getroffen werden müssen, schlägt **Panholzer** vor, das Thema stärker in der Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen.

In der Diskussion kritisiert Elternvertreterin **Ilse Schmid** die Problematik, dass das Recht zwar vorhanden sei, man sich aber nicht immer daran halte. **Dr. Stephan Nagler** meint, dass vor allem das Schulrecht und Haushaltsrecht Probleme mache. **Mag. Dr. Karl Heinz Auer** von der PH Tirol beklagt, dass die Pädagog/innenbildung Neu eine Verschlechterung der rechtlichen Ausbildung bedeu-

te, da diese dort nicht mehr vorkäme.

Thaller antwortet, dass die Führungskräfteausbildung eine stärkere rechtlichen Komponente beinhalte. Natürlich könne man es sich nicht aussuchen, ob man sich an Gesetzen halte oder nicht. **Panholzer** ergänzt, dass das Haushaltsrecht als eigener Bereich nur die Direktionen betreffe.

Mag. Andrea Götz appelliert, die Juristerei als etwas Spannendes zu sehen. **Mag. Manfred Kastner** vom LSR Sbg warnt davor, in der Bildung alles quantitativ messen zu wollen, es komme auf die qualitative Komponente an. Laut **Mag. Andreas Mazzucco** vom LSR Sbg seien die Studierenden noch nicht am Recht interessiert, erst die Junglehrer/innen. **Juranek** beklagt, dass das Recht in der Lehrer/innenausbildung an der PH sukzessive zurückgedrängt wurde. Jetzt verschwinde es gänzlich, da es bei der universitären Ausbildung nie eine Rolle gespielt habe.

Laut **Thaller** gebe es keine Alternative zur Messung in der Bildung, aber die Qualität müsse beinhaltet sein. Er werde sich für die rechtliche Ausbildung im Bereich der Fortbildung einsetzen.

Dr. Arno Langmeier, Abteilungsleiter für Recht im Stadtschulrat, befasst sich mit der Aufgabe der Schulbehörde im Rechtsschutz. Die Behörde überwache die Einhaltung schulrechtlicher Vorschriften im Schulbereich.

Rechtsmittel können nur an bedeutsamen Punkten der Bildungslaufbahn eingelegt werden. Bescheide müssen nachvollziehbar sein und die Fristen müssen eingehalten werden.

Um schulrechtliche Vorschriften näher zu definieren, gibt die Behörde Erlässe heraus. Im Anlassfall berät sie die Schulleiter/innen durch Juristen und die Schulaufsicht.

Bei Problemen müsse man über ein geeignetes Beschwerdemanagement in folgenden Punkten verfügen:

- Ist es ein Einzelfall oder ein generelles Problem?
- Geht es nur um eine Beschwerde oder soll ein Rechtsmittel eingelegt werden?
- Anstreben eines direkten Klärungsversuches zwischen den Betroffenen.
- Rasche Rückmeldung, dass das Anliegen angekommen ist

Anonyme Beschwerden seien zwar ärgerlich, müssten aber trotzdem behandelt werden. Wichtig sei die enge Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen.

Dr. Wolfgang Steiner, Leiter des Verfassungsdienstes der OÖ Landesregierung, befasst sich mit Grundlagen, Ausgangslage und Systemüberblick der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ziel der Novelle war ein überschaubarer und transparent gestalteter Rechtsschutz und eine Verkürzung der Verfahrensdauer. Österreich hat dadurch den europäischen Rechtsschutzstandard gewährleistet. Seit 1. Jänner 2014 gibt es neun Landesverwaltungsgerichte und ein Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und ein Bundesfinanzgericht. BVwG ist für die Schulthemen zuständig.

Zuständig für die Behandlung der Fälle sind grundsätzlich

ein/e Einzelrichter/in oder fachkundige Laienrichter/innen, Senate nur in Ausnahmefällen.

Folgende Beschwerdearten sind möglich

Bescheidbeschwerde – Maßnahmenbeschwerde – Säumnisbeschwerde – Weisungsbeschwerde
Schulrecht - allgemeine Verhaltensbeschwerde – Vergaberechtsschutz – Streitigkeiten Dienstrecht öffentlich Bediensteter.

Der Verwaltungsgerichtshof trifft jetzt Entscheidungen in der Sache selbst, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

Besonderheiten zum Widerspruch nach § 71 SchUG (Provisorialverfahren)

- Widerspruch innerhalb von fünf Tagen
- Mit Einlangen des Widerspruchs tritt die provisoriale Entscheidung außer Kraft
- Entscheidung erfolgt mit Bescheid

Besondere Beschwerdefristen (§ 73 Abs. 5 SchUG):

- vier Wochen
- zwei Wochen in den Fällen des § 71 Abs. 2 lit c
- fünf Tage in den Fällen der Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen

Nach der Mittagspause berichtet **HR Mag. Claudia Jindra-Feichtner**, Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg, über erste Entscheidungen zum Schulwesen.

Landesverwaltungsgerichte sind zuständig für Beschwerden

- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde,
- bei Verletzung der Entscheidungspflicht
- gegen Weisungen.

Öffentliche mündliche Verhandlungen sind obligatorisch. Die Entscheidung ergeht durch Erkenntnis oder Beschluss und möglichst am Schluss der Verhandlung.

In Schulangelegenheiten gab es seit 1. 1. 2014 zwölf Fälle in Salzburg, elf Fälle in NÖ und keinen Fall in Tirol und Vorarlberg. Die anderen Bundesländer lagen mit acht (OÖ), fünf (Steiermark), drei (Burgenland), zwei (Wien) Fällen und einem (Kärnten) Fall dazwischen. 95% der Verfahren wurden abgeschlossen, die Verfahrensdauer in Salzburg beträgt etwa 140 Tage. Um Beschwerde einlegen zu können, muss es einen Bescheid geben. Verhandelt wurden unter anderem Schulleiterbestellungen, Beschwerden wegen Gastschulbeiträgen, Versetzungen.

Mag. Michael Fuchs-Robetin, Richter am Bundesverwaltungsgericht, berichtet über erste schulrechtliche Entscheidungen dieses Gremiums. Insgesamt gab es bisher 134 Entscheidungen, die meisten waren Fälle des Schunterrichtsgesetzes (54), Schulpflichtgesetz (57); die restlichen Fälle betrafen das Privatschulgesetz und die Schülerbeihilfe.

Beim SchUG ging es zu 80% um Notenbeschwerden, zu 11% um disziplinarische Maßnahmen.

Ein per E-Mail eingebrachter Widerspruch ist unwirksam!

Eine Säumnisbeschwerde wurde wegen nicht überwiegenden Verschuldens abgewiesen.

Sehr wichtig sind die Begründungen und das Vorlegen aller Unterlagen, auch des Klassenbuches.

Beim Terminus Behinderung im Zusammenhang mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, handelt es sich nicht um einen medizinisch diagnostischen Begriff sondern um einen Rechtsbegriff.

Bei einer Fernschule im Ausland handelt es sich nicht um eine Schule im eigentlichen Sinn.

Leistungsbeurteilung sei eine pädagogische Tätigkeit und keine mathematische Rechenaufgabe, erklärt **Fuchs-Robetin**. Bei der Formulierung „überwiegend erfüllt“ bedeutet das, dass mehr als die Hälfte (50%) erreicht sein muss.

Tritt bei einer Schularbeit ein technischer Defekt auf, so wird das beurteilt, was erbracht werden konnte.

Lehrbücher fallen nicht unter den Begriff Lehrmittel im Sinne des § 6 Privatschulgesetz. Die Schulerhalter sind nicht für die Bücher zuständig.

In der Diskussion spricht **Mag. Johannes Theiner** von der European Parents Association die Einbeziehung der Eltern bzw. Schulpartner bei kritischen Fällen an. **Dr. Christine Krawarik** fragt nach der Rechtmäßigkeit der Zuerkennung von SPF bei mangelnden Deutschkenntnissen der Kinder.

Fuchs Robetin antwortet, dass Elternvertreter/innen an Verhandlungen teilnehmen könnten, mehr sei nicht vorgesehen. SPF könne jederzeit aufgehoben werden.

Dr. Helmut Hörtenhuber, Richter am Verfassungsgerichtshof, befasst sich mit der Rolle des VfGH im Zuge der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim VfGH werden Entscheidungen und Beschlüsse behandelt, keine Bescheide. Das Ablehnungssystem wurde beibehalten, im Verwaltungsgerichtshof gibt es das Revisionsystem.

Es muss eine Beschwerdelegitimation vorliegen: der Beschwerdeführer muss in der subjektiven Rechtssphäre betroffen sein, er muss „beschwert“ sein. Beim VfGH hat der Beschwerdeführer Parteienstellung, beim VwGH nicht. Bei Schulleiterbestellungen können sich nur Personen an den VfGH wenden, die im Dreivorschlag sind. Beamte und Vertragsbedienstete sind gleichgestellt.

Durch die Novelle kam es bisher zu keiner Entlastung des VfGH sondern sogar zu einem Anstieg der Fälle. Das hänge aber mit asylrechtlichen Entscheidungen zusammen. Der VfGH prüfe jeden

Einzelfall und ziehe auch amtliche Sachverständige hinzu.

Ass. Prof. Dr. Christoph Hofstätter von der Universität Graz setzt sich sehr kritisch mit Widerspruch und Entscheidungspflicht aus verfassungsrechtlicher Sicht auseinander. Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle stelle eine Herausforderung für den Schulgesetzgeber dar. Das betreffe die §§ 71 und 73 SchUG: Manche halten das Provisorialverfahren für verfassungswidrig, dazu gehört auch **Hofstätter**. Auch eine provisoriale Entscheidung könne in Bescheidform ergehen.

Das AVG gilt für Verfahren im schulischen Bereich nicht.

Die Rechtsprechung des VwGH, was als Bescheid zu definieren sei, sei nicht einheitlich. Die Rolle der Schule müsse definiert werden. Ist sie als Verwaltungsbehörde eine unselbständige Anstalt oder eine nachgeordnete Dienststelle.

Der Widerspruch ist als evolutives Rechtsmittel anzusehen.

Die Schulbehörde entscheidet nach Erhebung des Widerspruchs über den Bescheid des schulischen Organs.

Der primäre Rechtsschutz und der Säumnisschutz laufen parallel.

Das BvwG scheint von der Verfassungskonformität des Provisorialverfahrens auszugehen. Bisher gab es noch keinen Antrag auf Gesetzesprüfung.

Aus Zeitgründen ist keine Diskussion möglich. **HR Dr. Juranek** schließt die Sitzung. Das nächste Symposium findet am 25. 1. 2017 mit dem Thema „Tatort Schule“ statt.

Dr. Christine Krawarik